

# Satzung

## Verein zur Förderung des Herdecker Tennis - Vereins 1920 e.V.

### §1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Herdecker Tennis-Vereins 1920 e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Förderung des Herdecker Tennis-Vereins 1920 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Herdecke.

### §2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
2. Sinn und Zweck des Vereins soll die ideelle und materielle Unterstützung des Herdecker Tennis Vereins 1920 e.V. sein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3 Mitgliedschaft

1. Jeder kann auf schriftlichen Antrag Mitglied des Vereins werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Beim Ausscheiden gehen alle eingebrachten Kapitalien in das Vermögen des Vereins über und können nicht zurückerstattet werden.
2. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer sich verpflichtet, durch regelmäßige Zahlungen die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
3. Der jährliche Vereinsbetrag beträgt mindestens DM 24,-. Höhere Beträge sind möglich

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, a) durch Austritt b) durch Ausschluss c) durch Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) durch sein Verhalten schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
  - b) schuldhaft seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind der Vorstand und. die Mitgliederversammlung.

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) Kassierer
2. Gleichzeitig wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, von denen einer im zweijährigen Turnus ausscheidet.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit diese des 2. Vorsitzenden.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jeweils im ersten Quartal des Jahres, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder es verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen.
5. Über die getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Beschlussfassung schriftlich und durch die Presse mitgeteilt werden.
7. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Herdecker Tennis-Vereines 1920 e.V. zu, die es dann dem satzungsgemäßen Zweck zuführen soll.
8. Wenn der Herdecker Tennis-Verein 1920 e.V. sich auflöst - eine Fusion kommt einer Auflösung nicht gleich - wird der Verein ebenfalls aufgelöst. Das Vermögen fällt dann dem Sportamt der Stadt Herdecke zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportfördernde Mittel zu verwenden hat.